

Information über Bildungs- und Ausbildungsangebote zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Stand 27.11.2020

Inhalt

Allgemeines zur Erfüllung der Ausbildungspflicht 3

Die Ausbildungspflicht besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und wird erfüllt durch: 3

Durch den Besuch oder die Teilnahme folgender Bildungs- und Ausbildungsangebote wird die Ausbildungspflicht erfüllt: 4

 Weiterführende Schulen allgemeinbildender höherer oder berufsbildender Art 4

 Lehrausbildung (duale Berufsausbildung), Lehrberufe laut Berufsausbildungsgesetz und Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz 4

 Ausbildung zu Gesundheits- und Sozialberufen 4

 Weitere Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen 5

 Vorbereitende Maßnahmen 5

Zeiträume, für die keine Ausbildungspflicht besteht: 6

Die Ausbildungspflicht ruht: 6

Unqualifizierte Beschäftigung (Hilfsarbeit) 7

Allgemeines zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Ziel der Ausbildung bis 18 ist, alle Jugendlichen eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation zu ermöglichen und einem frühzeitigen Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken.

Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen.

Die Ausbildungspflicht besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und wird erfüllt durch:

- den Besuch einer weiterführenden Schule allgemeinbildender, höherer oder berufsbildender Art
- die Absolvierung einer Lehrausbildung
- die Teilnahme an Bildungs- oder Ausbildungsangeboten oder an einer vorbereitenden Maßnahme

Ziel ist der Erwerb einer formalen Qualifikation.

Die Verpflichtung besteht höchstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann auch früher enden, wenn nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht:

- eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule
- eine Lehrausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz
- eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften oder
- eine Teilqualifizierung nach § 8b Absatz 2 Berufsausbildungsgesetz oder § 11b Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Nicht ausreichend für eine vorzeitige Erfüllung der Ausbildungspflicht ist dagegen der Besuch einer nicht mindestens zwei Jahre dauernden berufsbildenden mittleren Schule oder der Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nur im 9. Schuljahr. Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses sind wichtig für die Aufnahme weiterführender Ausbildungen. Das bloße Nachholen des Pflichtschulabschlusses ohne eine weiterführende Ausbildung bewirkt jedoch keine vorzeitige Beendigung der Ausbildungspflicht.

Durch den Besuch oder die Teilnahme folgender Bildungs- und Ausbildungsangebote wird die Ausbildungspflicht erfüllt:

Weiterführende Schulen allgemeinbildender höherer oder berufsbildender Art

- Oberstufenformen (ab Sekundarstufe II) der Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS)
- Berufsbildende mittlere (BMS) oder höhere Schulen (BHS)
- Sonderformen (Schulorganisationsgesetz – Bundesgesetzblatt Nummer 242/1962 in der geltenden Fassung) und Privatschulen (Privatschulgesetz – Bundesgesetzblatt Nummer 244/1964 in der geltenden Fassung und § 8 Schulorganisationsgesetz Begriffsbestimmungen)
- Schulen für Land- und Forstwirtschaft

Lehrausbildung (duale Berufsausbildung), Lehrberufe laut Berufsausbildungsgesetz und Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz

und dabei auch

- Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA)
- Verlängerte Lehre (§ 8b Absatz 1 Berufsausbildungsgesetz oder § 11a Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz) betrieblich oder überbetrieblich
- Teilqualifizierung (§ 8b Absatz 2 Berufsausbildungsgesetz oder § 11b Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz) betrieblich oder überbetrieblich

Ausbildung zu Gesundheits- und Sozialberufen

- Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege (Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegeassistenten- und Pflegefachassistenten-Ausbildung)

- Lehrgänge oder Schulen für medizinische Assistenzberufe
(Medizinische Fachassistenz, Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz)
- Lehrgänge für Ausbildungen in der Pflegeassistenz
- Lehrgänge zur Zahnärztlichen Assistenz
- Lehrgänge zum Medizinischen Masseur oder zur Medizinischen Masseurin
- Lehrgänge zum Heilmasseur oder zur Heilmasseurin
- Lehrgänge zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin
- Lehrgänge zum Notfallsanitäter oder zur Notfallsanitäterin
- Lehrgänge oder Schulen für Sozialbetreuungsberufe
(Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerin, Fach-Sozialbetreuer oder Fach-Sozialbetreuerin, Heimhelfer oder Heimhelferin)

Weitere Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen

- Teilnahme an einem für das Ergreifen einer weiterführenden (Aus-)Bildung erforderlichen Deutsch-Sprachkurs bis zur Erlangung der individuell notwendigen Sprachkenntnisse (befristet zulässig solange laut Perspektiven- oder Betreuungsplan als zielführend erachtet).
- Besuch von Schulen oder Ausbildungen im Ausland, wenn diese mindestens gleichwertig mit vergleichbaren österreichischen Schulen oder Ausbildungen sind oder in Österreich nicht angeboten werden und dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist.
- Teilnahme an einer Offiziers- oder Unteroffiziersausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses beim Bundesheer.
- Besuch von auf schulische Externistinnenprüfungen bzw. Externistenprüfungen oder auf spezifische Ausbildungen vorbereitenden Kursen, zum Beispiel Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschlussprüfung oder Berufsausbildungsmaßnahmen mit Anwesenheitspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Unterrichtsplänen für alle beziehungsweise individuell abgestimmten Plänen und Anwesenheiten.

Vorbereitende Maßnahmen

- a) **Vorbereitende Maßnahmen, sofern sie mit einem Perspektiven- oder Betreuungsplan vom Arbeitsmarktservice (AMS) oder Sozialministeriumservice (SMS) - oder in deren Auftrag erstellt - vereinbar sind:**
- Teilnahme an Angeboten beziehungsweise Beratungsleistungen des Sozialministeriumservice (**SMS**)

- Teilnahme an Angeboten beziehungsweise Beratungsleistungen des Arbeitsmarktservice (**AMS**)
- Teilnahme an Angeboten der Länder nach landesspezifischen **Behindertengesetzen** für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf, die deren Integration in ein Ausbildungs- und Bildungsangebot oder in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben.
- Teilnahme an arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angeboten **der Länder, der außerschulischen Jugendarbeit oder an weiteren Projekten**, die eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben, mit **zumindest 16 Wochenstunden** Anwesenheitspflicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

b) Vorbereitende Maßnahmen bei gleichzeitiger Teilnahme an einer Perspektivenplanung des Sozialministeriumservice oder in deren Auftrag:

- Teilnahme an arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angeboten **der Länder, der außerschulischen Jugendarbeit oder an weiteren Projekten**, die eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben mit einer Anwesenheitspflicht **unter 16 Wochenstunden** für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zeiträume, für die keine Ausbildungspflicht besteht:

- Zeitraum von vier Monaten ohne Ausbildung innerhalb von zwölf Kalendermonaten. (Damit werden freie Zeiträume bei modularen Kurs- und Bildungsmaßnahmen oder Ferien abgedeckt.)
- Wartezeiten auf den Beginn einer Ausbildungsmaßnahme – insbesondere, wenn sich Jugendliche in einer Beratung durch das Jugendcoaching oder die Arbeitsassistenz oder in einem Verfahren nach § 14 Ausbildungspflichtgesetz befinden.

Die Ausbildungspflicht ruht:

- für jugendliche Mütter während des fiktiven Mutterschutzes und für jugendliche Eltern für die Dauer des individuell gewählten Kinderbetreuungsgeldbezuges
- während der Stellung, Leistung eines Wehrdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes, eines Freiwilligen Sozialjahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes, Friedens- oder Sozialdienstes im Ausland oder europäischen Freiwilligendienstes nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen

- für die unumgänglich erforderliche Dauer des Vorliegens medizinischer Gründe, die der Erfüllung entgegenstehen
- bei sonstigen Umständen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Härtefall)

Unqualifizierte Beschäftigung (Hilfsarbeit)

Unqualifizierte Beschäftigungen (Hilfsarbeiten), die entsprechend einem Perspektiven- oder Betreuungsplan für die betroffenen Jugendlichen als (zumindest vorübergehend) zweckmäßig oder vertretbar angesehen werden können, nur von kurzer Dauer sind oder etwa nur zur Überbrückung von Ausbildungspausen dienen, stehen nicht im Widerspruch zur Ausbildungspflicht. Während der Ferien können weiterhin – soweit nicht ohnedies der Ausbildung dienende Praktika zu absolvieren sind – Ferialjobs, auch in Form von Hilfsarbeit, geleistet werden.

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Untere Donaustraße 13-15

1020 Wien

Telefon: (+43) 1 711 00 – 0

bmafj.gv.at